



# Turn- und Sportverein Brockel e.V.

## Vereinssatzung

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein "Turn- und Sportverein Brockel" wurde 1913 gegründet. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.". Er hat seinen Sitz in Brockel, Landkreis Rotenburg (Wümme).

### § 2 Zweck des Vereins

#### 1. Vereinszweck

- a) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
- b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport;
- c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

#### 2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen;
- f) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- a. Der TuS Brockel e.V. mit Sitz in Brockel, Kreis Rotenburg (Wümme) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- b. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



# Turn- und Sportverein Brockel e.V.

c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral. Er ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen sowie des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V. Hannover und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

## **§ 5 Grundlage**

Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie die Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt.

## **§ 6 Gliederung des Vereins**

Der Verein gliedert sich in Sparten, die die Pflege bestimmter Sportarten betreiben. Jeder Sparte steht ein Spartenleiter oder dessen Vertreter vor. Jedes Mitglied kann in allen Sparten Sport betreiben.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern,
  - b) außerordentlichen Mitgliedern,
  - c) Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.



# Turn- und Sportverein Brockel e.V.

## § 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins können alle Personen, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, auf Antrag erwerben. Anträge sind auf einem hierfür bestimmten Vordruck zu stellen und müssen vom Antragsteller persönlich unterzeichnet sein. Der Antragsteller erkennt damit die Satzung des Vereins als verbindlich an. Für jugendliche Mitglieder ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vereinsvorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Antragstellung. Ab 1. des laufenden Monats beginnt die Beitragspflicht. Ist die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht in der Jahreshauptversammlung zu.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
- b) Streichung von der Mitgliederliste,
- c) Ausschluss aus dem Verein oder
- d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

2. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Sie ist nur dann wirksam, wenn sie dem vertretungsberechtigten Vorstand des Vereins zugegangen ist.

3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden. Ist ein säumiges Mitglied nicht erreichbar (durch z.B. Nicht-Meldung der neuen Anschrift / Kontaktdaten) erfolgt der automatische Ausschluss nach 2 Jahren.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.



# Turn- und Sportverein Brockel e.V.

## § 10 Ausschlussgründe

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn

- a. das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt. Insbesondere gegen die Satzung und Sportkameradschaft grob verstößt.
- b. das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen (finanzielle Verbindlichkeiten) nicht nachkommt, insbesondere wenn das Mitglied trotz Mahnung mit seinen Beiträgen im Rückstand geblieben ist. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.

## § 11 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt

- a. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder berechtigt.
- b. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c. alle Veranstaltungen des Vereins zu besuchen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
- d. vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz nach den Richtlinien des Landessportbundes gegen Sportunfall zu verlangen.
- e. im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins geregelte Übungsgelegenheiten unter Aufsicht geeigneter Personen zu verlangen.

## § 12 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet

- a. die Satzungen und Beschlüsse des Vereins und ebenso die des Landessportbundes und der angeschlossenen Fachverbände zu befolgen.
- b. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- d. in allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportarten nach Kräften mitzuwirken.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit ist in einer Beitragsordnung geregelt. Der Beschluss erfolgt auf der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit Mehrheitsbeschluss.



# Turn- und Sportverein Brockel e.V.

3. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.

## **§ 13 Die Vereinsorgane**

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand.

2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 14 Vereinsvorstand**

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Kassenwart
- d. dem Geschäfts- und Schriftführer
- e. der Frauenwartin

1. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

2. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für den Ausgeschiedenen einen Nachfolger bis zur nächsten Jahreshauptversammlung bestimmen.

3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.

4. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.

5. Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.



# Turn- und Sportverein Brockel e.V.

## **§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands**

1. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
  - e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
  - f) Ausschluss von Mitgliedern.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden, dem Schrift- und Geschäftsführer sowie dem Kassenwart vertreten.
4. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis. Diese wird intern in der Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstandes beschrieben.

## **§ 16 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschluss-Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per Aushang im Vereinsheim (Schwarzes Brett) und Bekanntmachung in der regionalen Presse. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder zu stellen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Die Verfahrensweise bei gewünschter geheimer Abstimmung ist in der Geschäftsordnung geregelt.



# Turn- und Sportverein Brockel e.V.

7. Jedes Mitglied kann bis spätestens zum 31.12. des Vorjahres vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen zur Tagesordnung.

8. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

9. Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§ 17 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des geschäftsführenden Vorstandes;
2. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes;
4. Wahl der Kassenprüfer;
5. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen.
7. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
8. Wahl, Bestätigung oder Abberufung der Spartenleiter und Obleute
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
10. Beschluss über die Mitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung.
11. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des geschäftsführenden Vorstandes fallen.

## **§ 18 Beschlussfassung, Protokollierung**

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.



# Turn- und Sportverein Brockel e.V.

## **§ 19 Satzungsänderungen**

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

## **§ 20 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

## **§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Brockel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 22 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.01.2017 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Brockel, 27.01.2017